

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)
– Drucksachen 11/2700, 11/2966, 11/3119 –

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) nebst Gesamtplan – Drucksache 11/2700 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. November 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	Carstens (Emstek)	Roth (Gießen)	Dr. Weng (Gerlingen)
	Wieczorek (Duisburg)	Esters	Frau Vennegerts
Vorsitzender	Berichterstatter		

*) Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Wieczorek (Duisburg), Esters und Frau Vennegerts folgt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)
— Drucksachen 11/2700, 11/2966, 11/3119 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 288 150 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 290 255 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1989 Kredite bis zur Höhe von 31 973 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1989 Kredite bis zur Höhe von 27 900 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

(4) unverändert

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01) aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 im Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maß-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

nahmen durch Einsparungen bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(11) Im Bundeshaushaltsplan 1989 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußtiteln mit Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

unverändert

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwin- gender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen ange- gebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertarif- licher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesmi- nister der Finanzen kann Abweichungen in den Wer- tigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förde- rung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kern- forschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwal- tungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Arti- kels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung ge- stellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzah- lungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu- viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jewei- ligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkür- zungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezem- ber 1986 (BGBl. I S. 2415), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
 - b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 12 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 40 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);
7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
8. zur Förderung der Fischwirtschaft;
9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) geändert worden ist;
11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsbe-rechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme- staates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme staates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 34 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

unverändert

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

unverändert

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1988 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

§ 14

unverändert

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

unverändert

§ 16

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

unverändert

§ 17

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

unverändert

§ 21

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

unverändert

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 22	§ 22
<p>Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	unverändert
§ 23	§ 23
<p>Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.</p>	unverändert
§ 24	§ 24
<p>Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.</p>	unverändert
§ 25	§ 25
<p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, findet keine Anwendung.</p>	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 26	§ 26
Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1989 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.	unverändert
§ 27	§ 27
§ 2 Abs. 5, §§ 4,5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie §§ 7 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.	unverändert
§ 28	§ 28
In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747), wird die Zahl „1988“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.	unverändert
§ 29	§ 29
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 30	§ 30
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.	unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1989**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1989 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 400
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	241 070 000
	Summe Haushalt 1989 ²⁾	241 073 400
	Summe Haushalt 1988	218 413 300
	gegenüber 1988 – mehr (+)/weniger (–) –	+ 22 660 100

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 240,3 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 27 900 Millionen DM) = 21 282 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1989 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1989 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1989 1 000 DM	1988 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
101	—	101	117	— 16	01
2 910	1	2 911	2 945	— 34	02
16	—	16	17	— 1	03
2 135	—	2 135	2 329	— 194	04
50 995	2 200	53 195	50 710	+ 2 485	05
20 260	9 182	29 442	28 580	+ 862	06
261 818	198	262 016	250 502	+ 11 514	07
664 396	212 180	876 576	926 520	— 49 944	08
293 937	121 980	415 917	400 331	+ 15 586	09
60 703	205 570	269 673	301 351	— 31 678	10
8 268	427 937	436 205	423 872	+ 12 333	11
865 524	139 566	1 005 090	932 324	+ 72 766	12
5 489 053	—	5 489 053	5 085 750	+ 403 303	13
521 340	193 916	715 256	738 425	— 23 169	14
47 741	35 928	83 669	75 122	+ 8 547	15
3 001	1 117	4 118	1 508	+ 2 610	16
474	—	474	387	+ 87	19
19	648	667	19	+ 648	20
54 206	1 294 410	1 348 616	1 406 262	— 57 646	23
23 135	1 163 885	1 187 020	894 508	+ 292 512	25
1 553	—	1 553	1 549	+ 4	27
45 543	28 600	74 143	79 131	— 4 988	30
2 242	335 641	337 883	268 474	+ 69 409	31
1 450 003	28 091 700	29 541 703	40 245 659	—10 703 956	32
1 380	83 620	85 000	96 300	— 11 300	33
52 780	146 850	199 630	209 675	— 10 045	35
8 604	9 508	18 112	14 540	+ 3 572	36
5 206 156	1 538 670	247 814 826	222 963 093	+24 851 733	60
15 138 293	34 043 307	290 255 000	275 400 000	+14 855 000	
12 223 512	44 763 188				
+ 2 914 781	—10 719 881				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen	dienst
		1989	ausgaben	Anlagen usw.	1989
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 815	6 867	—	—
02	Deutscher Bundestag	347 297	129 630	—	—
03	Bundesrat	9 403	4 860	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	98 896	413 091	—	—
05	Auswärtiges Amt	825 273	187 446	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 635 604	571 487	—	—
07	Bundesminister der Justiz	314 029	107 050	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 197 262	490 701	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	379 095	162 467	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	294 164	112 351	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	126 596	61 131	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 348 450	1 594 551	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	509	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	23 425 730	5 666 066	21 859 395	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 249 587	190 789	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	100 475	192 394	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	13 011	2 168	—	—
20	Bundesrechnungshof	43 824	7 336	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	43 183	18 408	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	80 305	67 145	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	39 698	16 037	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	68 985	28 172	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 410	21 407	—	—
32	Bundesschuld	14 995	512 539	—	32 355 809
33	Versorgung	8 037 660	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländi- scher Streitkräfte	640 951	529 280	—	—
36	Zivile Verteidigung	139 949	240 624	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 500	315 810	—	—
	Summe Haushalt 1989	41 518 656	11 649 807	21 859 395	32 355 809
	Summe Haushalt 1988	40 291 157	11 383 637	21 309 600	32 327 002
	gegenüber 1988				
	— mehr(+)/weniger(-) —	+1 227 499	+266 170	+549 795	+ 28 807

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1989	1988	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-)	
1989	1989	1989	1989	1988	1989	
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 930	7 314	—	26 926	22 444	+ 4 482	01
91 329	48 131	—	616 387	588 777	+ 27 610	02
236	284	—	14 783	14 533	+ 250	03
39 809	8 601	—	560 397	534 929	+ 25 468	04
1 693 421	176 372	—	2 882 512	2 654 241	+ 228 271	05
1 685 798	427 787	—	4 320 676	3 956 034	+ 364 642	06
16 245	29 408	—	466 732	453 595	+ 13 137	07
672 580	436 799	—	3 797 342	3 735 492	+ 61 850	08
5 204 767	1 785 447	—	7 531 776	6 386 064	+ 1 145 712	09
8 045 143	1 013 336	1 558	9 466 552	8 554 562	+ 911 990	10
67 382 127	82 708	—	67 652 562	61 795 593	+ 5 856 969	11
9 304 164	12 693 943	—	24 941 108	25 828 384	— 887 276	12
—	20 700	—	21 209	22 098	— 889	13
2 018 684	314 946	—	53 284 821	51 404 204	+ 1 880 617	14
18 971 995	130 272	—	20 542 643	19 382 151	+ 1 160 492	15
42 653	205 946	—	541 468	495 259	+ 46 209	16
—	360	—	15 539	14 915	+ 624	19
11	8 138	—	59 309	52 079	+ 7 230	20
1 327 341	5 720 214	—	7 109 146	6 848 088	+ 261 058	23
2 894 288	3 287 901	—	6 329 639	6 137 429	+ 192 210	25
1 019 786	120 239	—	1 195 760	1 100 842	+ 94 918	27
6 070 658	1 669 148	— 191 558	7 645 405	7 563 722	+ 81 683	30
1 194 106	2 311 337	—	3 557 260	3 457 923	+ 99 337	31
1 233 335	3 451 747	—	37 568 425	35 878 713	+ 1 689 712	32
2 150 650	—	—	10 188 310	10 212 457	— 24 147	33
226 265	423 250	—	1 819 746	1 809 686	+ 10 060	35
105 037	383 792	—	869 402	882 835	— 13 433	36
15 729 549	2 641 306	— 1 460 000	17 229 165	15 612 951	+ 1 616 214	60
147 121 907	37 399 426	— 1 650 000	290 255 000	275 400 000	+ 14 855 000	
137 199 398	34 091 206	— 1 202 000				
+ 9 922 509	+ 3 308 220	— 448 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1989 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1990 1 000 DM	1991 1 000 DM	1992 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	4 026	4 026	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	43 879	21 666	19 566	2 647	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	208 957	13 000	190 557	1 800	3 600	—
05	Auswärtiges Amt	874 742	389 787	260 521	145 834	18 600	60 000
06	Bundesminister des Innern . . .	434 178	152 994	48 239	23 159	1 400	208 386
07	Bundesminister der Justiz . . .	10 789	8 989	1 709	91	—	—
08	Bundesminister der Finanzen.	226 055	153 925	34 100	—	—	38 030
09	Bundesminister für Wirtschaft	15 041 737	3 962 687	3 640 600	1 228 950	14 000	6 195 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . .	1 267 678	519 978	296 400	206 500	244 800	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	108 360	71 250	25 560	11 550	—	—
12	Bundesminister für Verkehr . .	3 593 718	2 286 168	924 750	351 200	31 600	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	17 300	12 300	5 000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidi- gung	16 363 487	5 605 870	4 078 880	2 860 946	3 817 791	—
15	Bundesminister für Jugend, Fa- milie, Frauen und Gesundheit	373 030	182 701	121 200	55 729	9 700	3 700
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	268 040	133 760	80 750	33 530	—	20 000
19	Bundesverfassungsgericht . . .	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	850	850	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftli- che Zusammenarbeit	7 687 630	482 276	400 456	312 396	355 290	6 137 212
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städte- bau	1 791 740	876 755	603 115	194 665	117 205	—
27	Bundesminister für innerdeut- sche Beziehungen	179 056	119 406	22 350	7 300	—	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 271 856	1 281 764	1 186 042	1 016 850	559 400	227 800
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	376 748	208 599	97 678	63 797	6 674	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	43 450	35 450	8 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	644 993	269 228	194 527	86 736	92 302	2 200
60	Allgemeine Finanzverwaltung	9 231 800	950 000	945 000	915 000	6 405 000	16 800
	Summe	63 064 099	17 743 429	13 185 000	7 518 680	11 677 362	12 939 628

Hier: Entwurf

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	— 1 000 DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	288 150 000	275 400 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	255 282 000	235 706 045
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	-32 868 000	-39 693 955
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(90 516 000)	(91 320 955)
4.1.1 zu allgemeinen Zwecken	90 516 000	91 320 955
4.1.2 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ...	(58 463 000)	52 047 000
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	58 463 000	—
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 ..	—	—
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Saldo	-32 053 000	-39 273 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe .	80 000	80 000
6. Marktpflege	—	—
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	-31 973 000	-39 193 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
10. Münzeinnahmen	-895 000	-500 000
11. Finanzierungssaldo	-32 868 000	-39 693 955

Hier: Beschlüsse des 8. Ausschusses

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	— 1 000 DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	290 255 000	275 400 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	261 555 000	236 266 045
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	-28 700 000	-39 133 955
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(86 384 000)	(90 760 955)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	86 384 000	90 760 955
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(58 404 000)	52 047 000
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	58 404 000	—
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Saldo	-27 980 000	-38 713 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	80 000
6. Marktpflege	—	—
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	-27 900 000	-38 633 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
10. Münzeinnahmen	-800 000	-500 000
11. Finanzierungssaldo	-28 700 000	-39 133 955

Hier: Entwurf

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	– 1 000 DM –	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1 langfristig	(80 516 000)	(81 320 955)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	80 516 000	81 320 955
1.102 zu besonderen Zwecken	–	–
1.2 kürzerfristig	10 000 000	10 000 000
Summe 1	90 516 000	91 320 955
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(51 855 000)	(39 702 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	8 800 000	1 900 000
2.103 Bundesschatzbriefe	4 060 000	4 400 000
2.104 Schuldbuchkredite	–	–
2.105 Schuldscheindarlehen	21 570 000	21 850 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	1 064 000	–
2.107 Bundesobligationen	16 250 000	11 450 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	12 000	11 000
2.109 Ablösungsschuld	–	–
2.110 Altsparerentschädigung	–	–
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	–	–
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	–	–
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	99 000	91 000

Hier: Beschlüsse des 8. Ausschusses**Gesamtplan: Teil III****Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	– 1 000 DM –	
1. Einnahmen		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig	76 384 000	80 760 955
1.1.2 kürzerfristig	10 000 000	10 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	—
Summe 1	86 384 000	90 760 955
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(51 832 000)	(39 702 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialver- sicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für ver- spätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien- schatzanweisungen)	8 800 000	1 900 000
2.103 Bundesschatzbriefe	4 040 000	4 400 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	21 570 000	21 850 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	1 064 000	—
2.107 Bundesobligationen	16 250 000	11 450 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungser- gänzungsgesetz	12 000	11 000
2.109 Ablösungsschuld	—	—
2.110 Altsparerentschädigung	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schulden- abkommen)	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Aus- landsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsfor- derungen zur Aufbesserung von Versicherungslei- stungen	96 000	91 000

Hier: Entwurf

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	– 1 000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(6 608 000)	(12 345 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	2 192 000	5 115 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 105 000	2 414 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	996 000	1 000 000
2.204 Schuldscheindarlehen	2 315 000	3 816 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
Summe 2	58 463 000	52 047 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	80 000	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	58 543 000	52 127 000
5. Marktpflege	–	–
6. Zusammen	58 543 000	52 127 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	31 973 000	39 193 955
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–

Hier: Beschlüsse des 8. Ausschusses

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	– 1 000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(6 572 000)	(12 345 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	2 192 000	5 115 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 105 000	2 414 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	960 000	1 000 000
2.204 Schuldscheindarlehen	2 315 000	3 816 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
Summe 2	58 404 000	52 047 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	80 000	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	58 484 000	52 127 000
5. Marktpflege	–	–
6. Zusammen	58 484 000	52 127 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	27 900 000	38 633 955
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–

